

Anlage zum Satzungsbeschluss des Kreistags des Alb-Donau-Kreises
vom 18.10.2021 über die Errichtung des Eigenbetriebs

„Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis“

des Landkreises Alb-Donau-Kreis

Der Kreistag des Alb-Donau-Kreises hat die Errichtung eines Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis“ beschlossen, der am Tag nach der Bekanntmachung der Betriebssatzung, frühestens zum 01. Januar 2022, 0:00 Uhr, beginnt. Der Kreistag des Alb-Donau-Kreises hat ferner beschlossen, dem Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis“ mit Entstehung des Eigenbetriebs sämtliche bislang dem bisherigen Fachdienst 15 zugeordnete Aktiva und Passiva sowie Vertrags- und sonstige Rechtsverhältnisse einschließlich Personal dem Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis“ zuzuordnen. Der Kreistag des Alb-Donau-Kreises hat die Betriebsleitung des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis“ ferner beauftragt, diese Vermögenszuordnung im Rahmen der Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis“ entsprechend zu bilanzieren.

Ausgliederungsplan für die Errichtung des Eigenbetriebs

„Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis“

des Alb-Donau-Kreises

Nach § 12 Abs. 1 EigBG handelt es sich bei dem Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis“ um ein Sondervermögen des Alb-Donau-Kreises, das finanzwirtschaftlich gesondert von der Trägerkommune zu verwalten und nachzuweisen ist.

I. Vermögenszuordnung und Eröffnungsbilanz

- (1) Der Alb-Donau-Kreis ordnet seinem Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis“ das sachlich dessen Aufgaben nach § 2 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis zuzuordnende Vermögen zu. Hierfür ist eine Eröffnungsbilanz für den Eigenbetrieb zum Stichtag 01.01.2022 aufzustellen.
- (2) Übertragen werden sämtliche dem Alb-Donau-Kreis gehörenden, dem Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis“ zuzuordnenden oder nachstehend ausdrücklich zugeordneten Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, einschließlich sämtlicher Geschäftsbücher und -papiere, des gesamten Schriftguts und aller auf andere Art gesammelter und verwahrter Daten aller Art einschließlich sämtlicher elektronischer Daten, nach dem Stand am 01.01.2022, auch soweit sie nicht bilanziert sind.

Dabei handelt es sich um sämtliche bislang vom Fachdienst 15 des Alb-Donau-Kreises verwaltete oder sachlich zuordenbare Aktiva und Passiva sowie Vertrags- und sonstige Rechtsverhältnisse einschließlich Personal. Dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis werden somit insbesondere die folgenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens zugeordnet:

a) Aktiva

1. Anlagevermögen (gem. Anhang 1.1)

- Immaterielle Vermögensgegenstände
- Sachanlagen
- Finanzanlagen

2. Umlaufvermögen (gem. Anhang 1.2)

- Vorräte
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
- Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten

b) Passiva

1. Rückstellungen (gem. Anhang 1.3 I.)

- Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien
- Gebührenausgleichsrückstellung
- Sonstige Rückstellungen, insbesondere nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 GemHVO, soweit sie dem Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis“ zuzuordnende Bedienstete oder Beschäftigte betreffen

2. Verbindlichkeiten (gem. Anhang 1.3 II.)

- (3) Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, die nicht in den beigefügten Anhängen aufgeführt sind, gehen entsprechend der in diesem Ausgliederungsplan getroffenen Zuordnung auf den Eigenbetrieb über, soweit sie dem Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis“ wirtschaftlich zuzuordnen sind. Die in der Zeit bis zum Vollzug der Vermögenszuordnung auf den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis“ erfolgten Zu- und Abgänge von gemäß Ziffer (2) zuzuordnenden Vermögensgegenständen werden bei der Zuordnung berücksichtigt. An die Stelle der bis zum Vollzug der Vermögenszuordnung weggefallenen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens treten die als Surrogat vorhandenen Gegenstände. Mitübertragen werden die bis zum Vollzug der Vermögenszuordnung erworbenen Vermögensgegenstände und entstandenen Verbindlichkeiten, soweit diese dem Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis“ zuzuordnen sind.
- (4) Der Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis“ wird auf den Stichtag 01.01.2022 gemäß § 7 EigBVO-HGB eine Eröffnungsbilanz erstellen, in welcher

die zugeordneten Vermögensgegenstände des Aktiv- und Passivvermögens ausgewiesen sind. Die Eröffnungsbilanz ist auf der Grundlage eines Inventars gemäß den für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu erstellen. Grundstücke und grundstücksbezogene Rechte sind nach § 28 der Grundbuchordnung zu bezeichnen. Nach Erstellung der Eröffnungsbilanz ist diese von dem Kreistag des Alb-Donau-Kreises gesondert zu beschließen.

II. Personalzuordnung und Stellenplan

- (1) Der Alb-Donau-Kreis ordnet seinem Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis“ die im Haushaltsplan 2021 für den Fachdienst 15 ausgewiesenen Stellen gemäß Anhang 2 zu. Die für die Aufgabenerledigung ab 01.01.2022 erforderlichen Stellen werden in der Stellenübersicht des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis“ gemäß § 3 EigBVO-HGB geplant und ausgewiesen.
- (2) Beamtenstellen werden gemäß § 3 Abs. 1 EigBVO-HGB im Stellenplan des Alb-Donau-Kreises geführt und zusätzlich nachrichtlich in der Stellenübersicht des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis ausgewiesen.
- (3) Mangels eigener Rechtspersönlichkeit des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis“ ergeben sich für die Bediensteten und Beschäftigten aus der Zuordnung ihrer Stellen zum Eigenbetrieb keine Rechtsfolgen; die Personalvertretung des Alb-Donau-Kreises bleibt zuständig, da der Ausnahmetatbestand des § 5 Abs. 2 LPVG gegeben ist.

III. Zuordnung von Vertrags- und Rechtsverhältnissen

- (1) Der Alb-Donau-Kreis ordnet dem Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis“ ferner sämtliche am Stichtag 01.01.2022 bestehenden Vertrags- und Rechtsverhältnisse zu, die die Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben des Eigenbetriebs betreffen, insbesondere die in Anhang 3 aufgeführten Vertrags- und Rechtsverhältnisse.
- (2) Der Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis“ führt die zugeordneten Vertrags- und Rechtsverhältnisse in eigener Verantwortung fort, insbesondere öffentlich-rechtlich Rechtsverhältnisse (wie öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse).
- (3) Zur Sicherstellung der Anforderungen des § 6 Abs. 1 EigBVO-HGB informiert der Eigenbetrieb insbesondere die jeweiligen Vertragspartner über die erfolgte Zuordnung des jeweiligen Vertrags- bzw. Rechtsverhältnisses zum Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis“.